

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 157 (1990)

Artikel: Protokoll der Versammlung der Prosynode
Autor: Aebischer, S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743514>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der Versammlung der Prosynode

Mittwoch, 18. April 1990, 14.15 Uhr
Restaurant zur Kaufleuten, Pelikanstrasse 18, 8023 Zürich
Hermes-/Talackerstube

Geschäfte:

1. Begrüssung
2. Mitteilungen des Synodalvorstands
3. Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrats
4. Informationen aus der Erziehungsdirektion:
 - 4.1 5-Tage-Woche: Wie weiter?
Referent: Robert Stucki, Abteilung Volksschule
 - 4.2 Schuleintrittsalter
Referent: Robert Stucki, Abteilung Volksschule
 - 4.3 Vernehmlassung über die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur
Referent: Markus Truniger, Pädagogische Abteilung
 - 4.4 Intensivfortbildung
Referent: Josef Winkelmann, Abteilung Volksschule
5. Anträge der Prosynode an die Synodalversammlung
 - 5.1 Abzuschreibende Anträge
 - 5.2 Pendente Anträge und Ersatzanträge
 - 5.3 Neue Anträge
6. Geschäftsliste der Synodalversammlung 1990
7. Verschiedenes

Anwesend:

a) Stimmberechtigte

Synodalvorstand:

Reto Vannini, Präsident
Ruth Hofmann, Vizepräsidentin
Stephan Aebischer, Aktuar

Schulkapitel: Alle 18 Kapitelpräsidentinnen und -präsidenten

Mittelschule und Seminare:

Rämibühl/Literargymnasium, Rämibühl/Realgymnasium, Rämibühl/MNG, Stadelhofen, Hottingen, Riesbach, Enge (alle Zürich); Rychenberg, Im Lee (beide Winterthur); Zürcher Oberland (Wetzikon); Küsnacht; Seminar für Pädagogische

Grundausbildung, Sekundar- und Fachlehrerausbildung, Arbeitslehrerinnenseminar, Haushaltungslehrerinnenseminar, Kindergarten- und Hortseminar

Universität:
Prof. Dr. H. Keller

b) Gäste

Erziehungsrat K. Angele
Erziehungsrat Prof. W. Lüdi
J. Winkelmann, ED, Abt. Volksschule
R. Stucki, ED, Abt. Volksschule (Referent)
Dr. P. Hubler, ED, Pädagogische Abt.
M. Truniger, ED, Pädagogische Abt. (Referent)
J. Schett, Pestalozzianum (Referent)
Frau M. Dünz, Pestalozzianum

Freie Lehrerorganisationen:
ZKLV, ELK, ORKZ, SKZ, KHVKZ, ZKKK, MVZ, VPOD/SL

Entschuldigt:

Regierungsrat Dr. A. Gilgen
Prof. Dr. H. Schmid, Rektor der Universität Zürich
Frau Dr. A. Truttmann, ED, Abt. Universität
Dr. W. Knecht, ED, Abt. Mittelschulen und Lehrerbildung
Frau B. Grotzer, ED, Abt. Handarbeit und Hauswirtschaft
U. P. Trier, ED, Pädagogische Abt.
Dr. H. Gehrig, Pestalozzianum
Dr. W. Wiesendanger, Primarlehrerseminar
Dr. H. J. Streiff, Real- und Oberschullehrerseminar
Dr. F. Casal, Interkantonaies Technikum Rapperswil
H. Ruf, KS Hohe Promenade
Dr. H. Marti, KS Freudenberg
Dr. H. Studer, KS Wiedikon
Dr. Ch. Brugger, KS Oerlikon
Dr. U. Weidmann, KS Büelrain
Dr. P. Wolf, KS Zürcher Unterland
Dr. F. Germann, KS Limmattal
A. Schmid, MLV
Frau M. Vannini-Willi, ZKHLV

Abwesend:

der Rektor der Kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene
der Direktor des Technikums Winterthur

1. Begrüssung

Der Synodalpräsident heisst die Mitglieder und Gäste dieses hochkarätigen Gremiums willkommen, verzichtet aber angesichts der vielen anwesenden Personen auf eine namentliche Begrüssung. Stimmberechtigt sind je ein Vertreter der Schulkapitel, der Mittelschulen und Seminarien, der Höheren Technischen Lehranstalten sowie der Abgeordnete der Universität und der Synodalvorstand. Als Stimmzähler werden Hans Gfeller (Kapitelspräsident Dielsdorf) und Fritz Arnold (Kapitelspräsident Dietikon) gewählt. Es sind 35 Stimmberechtigte anwesend.

2. Mitteilungen

2.1 Begutachtung der Überarbeiteten Rahmenbedingungen des Lehrplans

Nach der Auswertung der Rückmeldungen von 17 Kapiteln ist eine weitgehende Zustimmung zu den Thesen festzustellen. Friktionen sind vor allem bei den Lektionentafeln der Mittelstufe und der Oberstufe zu erkennen. Die Abgeordnetenkonferenz wird am 16. Mai 1990 stattfinden; bei Bedarf wird die Konferenz am 22. Mai fortgesetzt.

2.2 Vernehmlassung zur Strukturellen Besoldungsrevision

In einem kurzen «Tour d'horizon» erläutern die Vertreter verschiedener Organisationen das Schwergewicht ihrer Stellungnahme:

- Synodalvorstand: Adressatin der Vernehmlassung ist nicht direkt die Finanzdirektion, sondern, wie für die Schulpflegen, die Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion. Der Synodalvorstand hat sich auf allgemeine, für alle Lehrer bedeutsame Aspekte beschränkt. Dazu gehört erstens die Mitarbeiterbeurteilung, welche unter der Lehrerschaft zum Teil Skepsis hervorgerufen hat und in der Durchführung grosse Probleme mit sich bringen wird. Für die Ausarbeitung der entsprechenden Reglemente und Richtlinien wird unbedingt die Zusammenarbeit mit den Lehrerorganisationen gefordert. Zweitens wird für die Übergangsregelungen verlangt, dass ein klarer Zeitplan die Aufholbewegungen innert nützlicher Frist möglich macht und dass älteren Lehrerinnen und Lehrern keine neuen Wartefristen zugemutet werden.
- Zürcher Kantonaler Lehrerverein: Adressatin der Vernehmlassung ist, über die Vereinigten Personalverbände, die Finanzdirektion. Der ZKLV erklärt sich im Prinzip mit der neuen Einreihung einverstanden, verlangt aber eine Verkürzung der Wartefristen für Oberstufenlehrer. Für die Übergangsregelungen hat der ZKLV ein eigenes Modell erarbeitet. Im weiteren wird eine Mitsprache bei der Erarbeitung der Kriterien zur Mitarbeiterbeurteilung und eine nochmalige Vernehmlassung verlangt.
- Mittelschullehrerverband: Der MVZ wehrt sich aus bildungspolitischen Gründen gegen die völlige Abkoppelung der Mittelschulen von der Universität und macht auch einen Quervergleich mit der Einstufung der Pfarrer. Aus diesen Gründen verlangt der MVZ eine Höhereinstufung um eine Klasse. Zur Mitarbeiterbeurteilung äussert sich der MVZ ähnlich wie der Synodalvorstand und der ZKLV.
- VPOD, Sektion Lehrer: Die Angleichung der Stufen wird begrüsst, aber am Verfahren der vereinfachten Funktionsanalysen wird grundsätzliche Kritik geübt, weil es frauenfeindlich wirkt. Der VPOD spricht sich klar und prinzipiell gegen jeden Leistungslohn aus, weil ein gerechtes Bewertungsverfahren unmöglich ist.

- Schulleiterkonferenz: Begrüsst wird die verbesserte Einstufung der Lehrbeauftragten an den Mittelschulen. Die Schulleiter fordern eine verbesserte Einstufung für die Hauptlehrer um eine Klasse und wenden sich gegen die vorgesehene Zurückstufung der Prorektoren. In der Frage der Mitarbeiterbeurteilung sind Schwierigkeiten beim Verfahren zu erwarten, weitergehende Äusserungen sind erst nach Entwicklung der Richtlinien möglich. Die Modalitäten der Überführung wurden der Schulleiterkonferenz leider nicht vorgelegt.
- D. Geissberger (Kapitel Andelfingen): Die Kapitelpräsidenten wurden nicht zur Vernehmlassung eingeladen. Ein von D. Geissberger verfasstes Schreiben wendet sich entschieden gegen die Mitarbeiterbeurteilung. Weiter wird eine Kapitelbegutachtung gefordert, weil die vorgesehenen Änderungen auch eine Rückwirkung auf die innere Einrichtung der Schule haben. Das Schreiben hat in seiner provisorischen Fassung bis jetzt die Unterschrift von 12 Kapitelpräsidenten erhalten. An den Synodalvorstand ergeht die Bitte, sich gegenüber der ED in diesem Sinn zu äussern.

2.3 *Ehemaliges Vorhaben OGU*

Innerhalb der Erziehungsdirektion sind Vorbereitungen zur Revision einiger gesetzlicher Bestimmungen im Gange. Nach einem Treffen mit Vertretern der gewerkschaftlichen Lehrerorganisationen hat nun der Synodalvorstand mit einem Schreiben an Herrn H. P. Denzler, ED, um eine genaue Orientierung zum Stand der Geschäfte gebeten.

2.4 *Begutachtung der Lesebücher der 2. und 3. Klasse der Primarschule*

Die Thesen zu diesem Thema sind bereits erarbeitet und vom SV, der ELK, der KSH und dem MLV unterzeichnet. Der Versand der Thesenblätter erfolgt Mitte Mai an die Aktuare der Schulkapitel. Die Referentenkonferenz wird am 6. Juni 1990 stattfinden. In der gleichen Konferenz ist auch eine Orientierung zur Einführung der Informatik an der Oberstufe vorgesehen.

2.5 *Jahresbericht 1989*

Der druckfrische Bericht der Schulsynode für das vergangene Jahr liegt auf dem Tisch, der Versand an alle Synodalen erfolgt mit dem Schulblatt 6/90.

Aus dem Kreis der Versammlung liegen keine weiteren Mitteilungen vor.

3. **Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrats**

Die beiden anwesenden Lehrervertreter im Erziehungsrat haben keine Mitteilungen zu machen.

4. **Informationen aus der Erziehungsdirektion**

4.1 *5-Tage-Woche: Wie weiter?*

Referent: R. Stucki, ED, Abt. VS

Die Fünftagewoche wird gegenwärtig von folgenden Gemeinden erprobt:

- Volketswil seit Schuljahr 1987/88
- Uitikon und Primarschule Regensdorf seit Schuljahr 1988/89
- Stadt Zürich seit Beginn Schuljahr 1989/90

Am 16. September 1987 wurde eine Volksinitiative für die Einführung der Fünftageweche an den Volks- und Mittelschulen eingereicht. Im Verlaufe ihrer Behandlung durch die kantonsrätliche Kommission wurde ein Gegenvorschlag beraten. Durch eine Änderung des Volksschulgesetzes sollte die Kompetenz zur Einführung der Fünftageweche den Schulgemeinden übertragen werden. Am 12. Dezember 1989 beschloss eine Mehrheit der Kommission sowohl die Ablehnung der Volksinitiative als auch des Gegenvorschlags.

Am 15. Januar 1990 nahm der Kantonsrat Kenntnis vom Rückzug der Volksinitiative. Durch den Rückzug war auch der Gegenvorschlag hinfällig geworden.

Neue Erprobungsphase

Mit Ausnahme von Volketswil beträgt die gegenwärtige Erprobungsphase nur ein bis zwei Schuljahre. Für einen Grundsatzentscheid des Erziehungsrats ist dieser Zeitraum zu knapp. Die Erprobung soll deshalb für die bisherigen Erprobungsgemeinden um drei Jahre, bis Ende Schuljahr 1992/93, verlängert werden. De facto dauert die reine Erprobung bis Sommer 1992. Dann haben die Gemeinden und die Pädagogische Abteilung dem Erziehungsrat je einen Auswertungsbericht einzureichen.

Weitere Gemeinden sollen die Erprobung neu aufnehmen können, sofern eine Umfrage bei Eltern und Lehrern je eine zustimmende Mehrheit ergibt. Die gegenüber der ersten Versuchsphase etwas geänderten Richtlinien sind für alle Gemeinden verbindlich. Darum soll die Erziehungsdirektion ermächtigt werden, die Bewilligung zur Erprobung durch Verfügung zu erteilen. Allfällige Abweichungen von den Richtlinien müssen allerdings dem Erziehungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

Wird die Erprobung erst nach Ablauf des Schuljahrs 1989/90 neu aufgenommen, muss bis Ende Schuljahr 1991/92 lediglich ein Bericht der Schulgemeinden eingereicht werden.

Der Erziehungsrat wird im Laufe des Schuljahrs 1992/93 einen Grundsatzentscheid über das weitere Vorgehen an der Volksschule treffen. Er wird zum gleichen Zeitpunkt auch über das weitere Vorgehen an den Mittelschulen entscheiden. Da die Entscheide über die Gymnasialdauer und über Lehrplanfragen an Mittelschulen heute noch ausstehen, werden die Mittelschulen bis zum Grundsatzentscheid des Erziehungsrats auch nicht probeweise eine Fünftageweche organisieren.

Der Synodalpräsident erinnert an die Eingabe des Synodalvorstands vom 14. Dezember 1989 sowie an die Eingabe des Lehrervereins Zürich, beide betreffend die Ansetzung der Kapitelversammlungen im Rahmen des Versuchs 5-Tage-Woche. Der Referent antwortet mit einem Zitat aus dem Erziehungsratsbeschluss vom 20. März 1990: «Nur in der Stadt Zürich deckt sich das Gebiet von Kapitelabteilungen insgesamt mit dem von Schulgemeinden, welche die Fünftageweche erproben. In den übrigen Schulgemeinden ausserhalb der Stadt Zürich ist dies jedoch nicht der Fall. In den dreizehn weiteren Schulkapiteln nehmen sowohl an der Erprobung der Fünftageweche beteiligte Lehrer, als auch solche teil, die an sechs Wochentagen unterrichten. Es wäre deshalb nicht angebracht, nur für die Lehrer der Stadt Zürich eine Ausnahmeregelung zu schaffen und von § 6 Abs. 1 des Reglements für die Schulkapitel und die Schulsynode abzuweichen.»

4.2 Schuleintrittsalter

Referent: R. Stucki, ED, Abt. VS

Im Zusammenhang mit einem zwischen August 1988 und Januar 1989 durchgeführten Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Mittelschuldauer im Kanton Zürich wurde in zahlreichen Stellungnahmen angeregt, das Schuleintrittsalter zu überprüfen.

Begründet wurde die Anregung mit dem Alter der Zürcher Maturanden, das zwar mit 19 bis 20 Jahren nicht höher ist als jenes der Maturanden anderer Kantone; hingegen wird im Ausland die Zulassungsberechtigung zu den Hochschulen zum Teil schon früher anwendbar. Dabei darf allerdings nicht ausser acht gelassen werden, dass sich das Fächerangebot vieler ausländischer Mittelschulen nicht mit jenem der eidgenössischen Maturitäten vergleichen lässt.

Der Erziehungsrat erteilte mit Beschluss vom 2. Mai 1989 der Abteilung Volksschule den Auftrag, die Frage einer Senkung des Schuleintrittsalters einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und dem Erziehungsrat bis Ende April 1990 Bericht zu erstatten.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der drei Stufenkonferenzen ZKKK, ELK und ZKM, der Pädagogischen Abteilung und der Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion sowie dem kantonalen Schularzt ging bei der Behandlung der Thematik von folgenden geltenden Regelungen aus: Im Konkordat über die Schulkoordination, dem der Kanton Zürich am 6. Juni 1971 beigetreten ist, wird das Schuleintrittsalter auf das vollendete 6. Altersjahr festgelegt. Stichtag ist der 30. Juni. Abweichungen im kantonalen Recht bis zu vier Monaten vor und nach diesem Datum sind zulässig.

Im Kanton Zürich gilt nach der schrittweisen Anpassung des Schuleintrittsalters an den Spätsommerschulbeginn vom Schuljahr 1990/91 der 30. April als Stichtag; eine vorzeitige Einschulung ist möglich für Schüler, die vor dem 1. August geboren sind.

Schon zu Beginn der Kommissionsarbeit zeigte sich seitens der Abgeordneten der drei Stufenkonferenzen gegenüber einer Verschiebung des Stichtags in Richtung tieferes Schuleintrittsalter eine entschieden ablehnende Haltung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulpsychologen, der Pädagogischen Abteilung sowie der Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion plädieren mehrheitlich für mindestens die Übernahme des im Konkordat über die Schulkoordination festgelegten Stichtags (30. Juni).

Im Verlaufe der drei Sitzungen der Arbeitsgruppe wurde wiederholt festgestellt, dass durch pädagogisch verantwortbare Änderungen des Schuleintrittsalters das Alter der Maturanden nicht wesentlich herabgesetzt werden kann.

Die Abgeordneten der drei in der Arbeitsgruppe vertretenen Lehrerorganisationen ZKKK, ELK und ZKM halten auch nach Abschluss der Kommissionsarbeit entschieden am 30. April als Stichtag für die Einschulung fest. Die ZKKK ist auch gegen eine Ausweitung der jetzt dreimonatigen Frist bezüglich der vorzeitigen Einschulung, während die ELK und die ZKM in diesem Punkt gegenüber einer im Vergleich zu den jetzt geltenden Vorschriften flexibleren Regelung offen sind. Festzuhalten ist, dass die Kantone mit Bezug auf das Schuleintrittsalter zum Teil stark voneinander abweichende Regelungen anwenden.

Anträge an den Erziehungsrat

Da nach Abschluss der Kommissionsarbeit keine einheitliche Meinung zum Problemkreis Schuleintrittsalter festgestellt werden konnte, beschloss die Arbeitsgruppe, dem Erziehungsrat drei verschiedene Anträge zu stellen. Zwei davon ent-

halten den Wunsch nach grösserer Flexibilität bei vorzeitiger Einschulung und nach Überprüfung des Modus bei Rückstellungen. Ein Antrag verlangt die Verschiebung des Stichtags vom 30. April auf den 30. Juni (gemäss Konkordat über die Schulkoordination).

D. Geissberger (Kapitelspräsidentin Andelfingen) plädiert für den Fall einer Verschiebung des Eintrittsdatums auf eine entsprechende Berücksichtigung bei der Lehrplanrevision. Der Referent beruft sich auf eine Auskunft der Projektleitung Lehrplanrevision, wonach eine Verschiebung bis zu einem halben Jahr keinen Einfluss auf die Stoffpläne hat.

4.3 *Vernehmlassung über die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur* Referent: M. Truniger, ED, PA

Die Kurse bezwecken die Weiterentwicklung der muttersprachlichen Fähigkeiten und die Erweiterung der Kenntnisse der Herkunftskultur. Die heute provisorisch geltende Regelung geht zurück auf einen Erziehungsratsbeschluss vom 8. November 1983 und gilt bis zum Ende des Schuljahrs 1991/92. Bis Ende 1990 ist dem Erziehungsrat ein Bericht abzuliefern. Die jetzt laufende Vernehmlassung soll einerseits die Grundlagen für diesen Bericht liefern, andererseits auch für eine zukünftige, definitive Regelung Vorschläge und Anregungen bringen.

Fragen zur geltenden provisorischen Regelung

Hier geht es vor allem um die Benützung der Schulräume und die Möglichkeiten zur Integration der «Corsi» in den Stundenplan; auch die Frage des Noteneintrags im Zeugnis steht zur Diskussion.

Weitergehende Vorschläge

Die wichtigsten Problemkreise im Überblick: Sind die Kurse auf die 1. und 6. Klasse auszudehnen und eventuell auch im Kindergarten anzubieten? Sollen den kleineren Minderheiten und den Flüchtlingsgruppen die gleichen Rechte eingeräumt werden? Sollen Gemeinden und Kanton sich stärker finanziell beteiligen und entsprechend mehr Einfluss ausüben? Müssen die Rotationsfristen für ausländische Lehrkräfte verlängert werden? Sind Lehrpläne und Lehrmittel zu koordinieren? Sollen Versuche mit noch weitergehender Integration gemacht werden? Hängig im Moment auch noch eine Anfrage des Synodalvorstands, ob zum Thema auch noch eine Kapitelbegutachtung vorgesehen ist. M. Truniger hält das nur dann für nötig, wenn grössere Änderungen gegenüber der momentan gültigen Versuchsanordnung geplant würden.

Demgegenüber hält der Synodalpräsident fest, dass der Synodalvorstand eine Kapitelbegutachtung in jedem Fall als notwendig erachtet. In diesem Zusammenhang weist der SV auch auf die Synodalkonferenz vom 28. Mai 1990 hin, welche sich mit der vorliegenden Vernehmlassung beschäftigen wird.

4.4 *Intensivfortbildung* Referenten: J. Winkelmann, ED, Abt. VS J. Schett, Pestalozzianum

Mit Beschluss vom 3. Juli 1984 genehmigte der Erziehungsrat das Gesamtkonzept Intensivfortbildung für Lehrer und Kindergärtnerinnen mit längerer Berufserfahrung und bewilligte der Abteilung Lehrerfortbildung des Pestalozzianums die Durchführung entsprechender Kurse für die Lehrkräfte verschiedener Stufen und Typen der Zürcher Volksschule im Zeitraum 1985–1991. Gemäss Ablaufplan der

Intensivfortbildung wurden parallel zu deren Durchführung folgende Aufträge erteilt: April 1989 bis April 1990: Überprüfung des Konzepts, Erarbeitung von Konzeptanpassungen oder Neukonzeption sowie Antragstellung betreffend Fortsetzung der Intensivfortbildung ab April 1991.

Aus einer erweiterten Form der Überprüfung der Intensivfortbildung wurde das nun vorliegende Konzept «Vier Grundformen der Langzeitfortbildung» entwickelt. Dies aus den folgenden drei Gründen:

- Die bisherigen Fortbildungskurse, die unter der Bezeichnung «Intensivfortbildung» am Pestalozzianum und am Real- und Oberschullehrerseminar entwickelt und durchgeführt worden sind, haben sich aus verschiedenen historischen Voraussetzungen heraus autonom entwickelt. Die unterschiedlichen Ausrichtungen lassen es als angezeigt erscheinen, die gemeinsame Bezeichnung fallenzulassen, sie aber unter dem konzeptuellen Begriff «Langzeitfortbildung» zu behandeln.
- Im Verlaufe der Konzeptentwicklung für die Institutionalisierung der Intensivfortbildung am Pestalozzianum sind berufsbezogene Fortbildungsbedürfnisse bezogen auf die Schulentwicklung erfasst worden, die nur mit einer längeren berufsbegleitenden Fortbildungsform befriedigt werden können (Berufsbegleitende Langzeitfortbildung in Beratung, Erwachsenenbildung und bildungspraktischer Forschung/Entwicklung).
- Die durch die Wiedereinführung des besoldeten Weiterbildungsurlaubs für die Mittelschullehrer veränderte Situation legte es nahe, die individuelle Langzeitfortbildung als konkrete Form des Bildungsurlaubs für Volksschullehrer in das Konzept aufzunehmen.

Die im Paket «Vier Grundformen der Langzeitfortbildung» vorgeschlagenen Modelle bilden zusammen ein Konzept von Fortbildungsformen mit längerdauernder zeitlicher Ausrichtung. Bezüglich ihrer organisatorischen Form können sie wie folgt dargestellt werden:

1. Intensivfortbildung für Volksschullehrer und Kindergärtnerinnen mit längerer Berufserfahrung

Dauer: 12 Wochen kompakt, 1 Woche Vorbereitung
Veranstalter: Pestalozzianum Zürich, Lehrerfortbildung

Formen: **Typ A** (stufenübergreifend)

- Elemente:
- Wahlveranstaltungen in einem Fachgebiet in den Unterrichtsbereichen
 - Pädagogischer Erfahrungsvergleich
 - Psychologisch-soziologischer Kursteil

Typ B (stufenspezifisch, allenfalls stufenkombiniert)

- Elemente:
- Pädagogischer Kursteil
 - Fachdidaktische Wahlveranstaltungen
 - Berufsorientierendes Praktikum
 - Fachspezifische Veranstaltungen

Typ C (projektgebunden und forschungsorientiert)

- Elemente:
- Projektarbeit zum gewählten Thema
 - Einsatz anderer kursorischer Angebote

- Kurzfristige Stages
- Pädagogische Projektberatung, fachliche Beratung

2. Lehrerfortbildung in Zusammenarbeit mit der Lehrerausbildung

Dauer: 12–13 Wochen, in zwei Blöcken zu je 6 bzw. 6–7 Wochen
 Veranstalter: Seminardirektionen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stufenorganisationen

Formen: **Fortbildungskurs I**

Elemente: – Breites Angebot: unterrichtsbezogen, beruflich standortbestimmend, stufenspezifisch
 – «Massgeschneiderte Fortbildung» aufgrund von Wahlpflichtmöglichkeiten

Fortbildungskurs II

Elemente: – Fach- und projektorientiert; persönlichkeitsbildend
 – Lernformen, welche die ganzheitliche Bildung aktivieren

3. Berufsbegleitende Langzeitfortbildung in Beratung, Erwachsenenbildung und bildungspraktischer Forschung/Entwicklung

Dauer: 1 bis 4 Jahre (jährlich 4 bis 5 Konzentrationswochen, wöchentlich eine Halbtagsveranstaltung)
 Veranstalter: Pestalozzianum Zürich und Lehrerbildungsanstalten
 Form: 4 Ausbildungsteile im Baukastensystem
 Elemente: – Fortbildung zum Sachverständigen für Unterrichts- und Erziehungsfragen
 – Fortbildung zum Berater/Erwachsenenbildner
 – Qualifizierung für einen Sachbereich
 – Fortbildung zum Forscher/Entwickler

4. Individuelle Langzeitfortbildung

Dauer: in der Regel 12 Wochen
 Veranstalter: Erziehungsdirektion Zürich
 Formen: **Fortbildung im Rahmen einer Institution**
 Elemente: – Kursteilnahme an einer Schule oder Universität
 – Stage in einem Wirtschaftsbetrieb oder in einer sozialen Einrichtung
 – Stage in einer Forschungseinrichtung oder in einer anderen Schule
Fortbildung nach selbst konzipierter Vorgehensweise
 Elemente: – Projektarbeiten
 – Studienaufenthalte

Nachdem aus der Versammlung keine Fragen gestellt werden, verweist der Synodalpräsident auf das Traktandum Postulate, wo das Geschäft Fortbildung eine wichtige Rolle spielt.

5. Anträge der Prosynode an die Synodalversammlung

Die bekannten Anträge sind den Teilnehmern der heutigen Versammlung der Prosynode vorgängig zugestellt worden und werden der Reihe nach besprochen:

5.1. *Pendente Postulate aus früheren Jahren*

5.1.1 *Verwirklichung der in der OGU-Vorlage unbestrittenen Punkte durch Teilrevision der einschlägigen Gesetze und Anpassung des Reglements für die Schulkapitel und die Schulsynode (1989)*

«Nach dem Rückzug der OGU-Vorlage werden Erziehungsrat und Erziehungsdirektion eingeladen, die unbestrittenen Punkte dieses Gesetzesentwurfs durch Teilrevisionen der einschlägigen Gesetze baldmöglichst in den Weg zu leiten. Das Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode entspricht in vielen Teilen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Es ist abgestimmt auf diese Gesetzesrevisionen zu modernisieren.»

Die Prosynode empfiehlt der Synodalversammlung ohne Gegenstimme, dieses Postulat aufrechtzuerhalten.

5.1.2 *Änderung der Versuchsbedingungen für die 5-Tage-Woche der Stadt Zürich (1989)*

«Die ordentlichen Kapitelversammlungen finden in der Regel an einem Mittwochvormittag statt.»

Die Prosynode empfiehlt der Synodalversammlung ohne Gegenstimme, dieses Postulat aufrechtzuerhalten.

5.2 *Ersatz zweier pendenter Postulate*

5.2.1 *Besoldeter Weiterbildungsurlaub für Volksschullehrer (1974)*

Alter Wortlaut:

«Die Prosynode beantragt dem Erziehungsrat, der Erziehungsdirektion den Auftrag zu erteilen, in Zusammenarbeit mit den Vertretern der freien Organisation der Volksschullehrer (des Zürcher Kantonalen Lehrervereins) und der Synode bis zur Versammlung der Prosynode 1975 abzuklären, in welchem Rahmen auch den Volksschullehrern jeweils nach mehreren Dienstjahren ein besoldeter halbjähriger Urlaub gewährt werden kann.»

Neuer Wortlaut:

«Die Synode ersucht die Erziehungsbehörden, gemeinsam mit den Vertretern der Lehrerschaft abzuklären, in welchem Rahmen im Zusammenhang mit der «Institutionalisierung der Intensivfortbildung/Langzeitfortbildung für Volksschullehrer und Kindergärtnerinnen des Kantons Zürich» den Lehrerinnen und Lehrern jeweils nach mehreren Dienstjahren ein halbjähriger, besoldeter Urlaub gewährt werden kann.»

Die Prosynode empfiehlt der Synodalversammlung ohne Gegenstimme, den alten Wortlaut zu ersetzen und das Postulat mit dem neuen Wortlaut zu überweisen.

5.2.2 *Projektgebundene Weiterbildung für Mittelschullehrer (1987)*

Alter Wortlaut:

«Die Synode ersucht die Erziehungsbehörden, dem Regierungsrat die Abände-

rung der Verordnung über die Anstellung und Besoldung der Lehrer der kantonalen Mittelschulen vom 23. Juni 1948 in folgendem Sinne zu beantragen: «Jeder Lehrer hat einmal während seiner Lehrtätigkeit Anspruch auf einen Weiterbildungsurlaub unter Ausrichtung der vollen Besoldung und Übernahme der Stellvertretungskosten durch den Staat. Die Erziehungsdirektion setzt die näheren Bedingungen für die Durchführung desurlaubes fest.»

Neuer Wortlaut:

«Die Synode ersucht die Erziehungsbehörden, dem Regierungsrat zu beantragen, § 8 des Mittelschullehrerreglementes vom 13. September 1989 wie folgt abzuändern: «Jeder Lehrer ist verpflichtet, zwischen dem 12. und 30. Dienstjahr seit der Wahl bzw. seit der Ernennung zweimal einen voll bezahlten, fachbezogenen Weiterbildungsurlaub von einem Semester zu absolvieren. Die Erziehungsdirektion bewilligt den Semesterurlaub gestützt auf ein ausführlich begründetes Programm, das mit der Lehrverpflichtung in engem Zusammenhang steht, ...»

Die Prosynode empfiehlt der Synodalversammlung ohne Gegenstimme, den alten Wortlaut zu ersetzen und das Postulat mit dem neuen Wortlaut zu überweisen.

5.3 Überweisung zweier neuer Postulate

5.3.1 Entlastung der Kapitelvorstände (Antrag L. Lätzsch, Kapitelspräsidentin Zürich, 1. Abteilung, und Kapitelpräsidentenkonferenz 1990)

«Die Kapitelpräsidentinnen und -präsidenten sind auf ihr Verlangen für ihre Arbeit im Umfang von maximal zwei Jahresstunden zu entlasten.»

Das gleiche Postulat stand schon vor zwei Jahren zur Diskussion. Der Chef der Abteilung Volksschule der Erziehungsdirektion erklärte sich damals bereit, allfällige individuelle Entlastungsgesuche wohlwollend zu prüfen. Dies ist inzwischen tatsächlich geschehen, das Begehren konnte aber auf Gemeindeebene nicht durchgesetzt werden. Darum soll jetzt mit dem Postulat eine verbindliche kantonale Regelung angestrebt werden.

Die Prosynode empfiehlt der Synodalversammlung ohne Gegenstimme, dieses Postulat zu überweisen.

5.3.2 Formen der Lehrerleistungsbeurteilung und Begutachtung (Antrag D. Elmer, Kapitelpräsident Winterthur Süd)

«Bevor eine besoldungswirksame Mitarbeiterbeurteilung eingeführt wird, sind Kriterien, Formen und Instanzenwege der Lehrerleistungsbeurteilung zu entwickeln und die Ergebnisse der Lehrerschaft zur Begutachtung vorzulegen.»

Der Postulant wendet sich nicht prinzipiell gegen einen Leistungslohn, möchte aber zuerst die Inhalte der vorgesehenen Beurteilungsverfahren sehen. Leider ist sein Antrag erst während der Sitzung der Prosynode formuliert und gestellt worden und führt daher zu einigen Diskussionen:

D. Lehmann (MNG Rämibühl) beantragt Ablehnung des Postulats wegen Nutzlosigkeit. Der Erziehungsrat ist für Besoldungsfragen nicht zuständig. Als Alternative wäre ein Schreiben des Synodalvorstands an den ER denkbar.

D. Geissberger (Kapitelspräsidentin Andelfingen), R. Wieser (Kapitelspräsident Bülach) und H. Diggelmann (Kapitelspräsident Zürich, 4. Abt.) setzen sich für das Postulat ein: Der Leistungslohn ist nicht nur ein Besoldungsproblem, er führt auch zu Strukturänderungen. Solche Änderungen müssen gemäss § 316 des Unterrichtsgesetzes der Lehrerschaft zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Kantonsrat hat sich zur Leistungsbewertung geäußert, die Synode als Sprachrohr der Leh-

erschaft sollte sich ebenfalls äussern. Der Kantonsrat hat nicht direkt die Leistungsbewertung angeordnet, sondern nur deren Prüfung verlangt.

H. P. Zweimüller (MVZ) hält eine massive Kritik aus den Reihen der Lehrerschaft für schlecht; der Auftrag zur Leistungsbewertung kam klar vom Kantonsrat. Der Erziehungsrat hat seinerseits die Grundlagen der Beurteilung zu erarbeiten, das hat mit dem Lohn direkt nichts zu tun. Das Postulat kommt auf jeden Fall zu spät.

K. Gonzenbach (Kapitelspräsident Affoltern): Der Kantonsrat hat damals einen prinzipiellen Entschluss gefällt und die Folgen nicht im einzelnen sehen können. Jetzt soll sich der Erziehungsrat gegenüber dem Kantonsrat äussern.

W. Furrer (SPG) und H. Gfeller (Kapitelspräsident Dielsdorf) stellen Verständnisfragen: Was heisst genau «bevor» im Postulatstext? Zielt das Postulat auf den Kantonsrat, im Sinne von Besoldungsfragen, oder auf den Erziehungsrat wegen den Beurteilungskriterien?

D. Elmer möchte mit seinem Postulat einfach die grösstmögliche Wirksamkeit erzeugen.

Die Abstimmung ergibt mit 16:14 Stimmen, dass die Prosynode der Synodalversammlung die Überweisung des Postulats Elmer empfiehlt.

5.4 Nichtüberweisung eines neuen Postulats

Zu den Zeugnisformularen stellt Herr H. U. Strehler, unterstützt vom Kapitel Hinwil, folgenden Antrag:

«Die neuen Zeugnisformulare der Primar- und Oberstufe (Erscheinungsjahr ca. 1992) sind vor der Drucklegung den zuständigen Lehrerorganisationen und den Lehrmittelkommissionen zur Begutachtung vorzulegen.»

Der Synodalvorstand unterstützt den Vorstoss inhaltlich. Weil aber im Zusammenhang mit der Gesamtrevision der Lehrpläne noch andere Änderungen bevorstehen, welche alle in eine Kapitelbegutachtung gehören, ist der Moment für diesen einzelnen Vorstoss nicht richtig. Der Synodalvorstand beantragt der Prosynode daher, dieses Postulat nicht zu überweisen. Ein solcher Antrag müsste von einer Zweidrittelmehrheit unterstützt werden. Der Postulant, Herr H. U. Strehler, sowie der Präsident des Schulkapitels Hinwil, Herr J. Berchtold, haben sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

Die Prosynode spricht sich ohne Gegenstimme für die Nichtüberweisung des Postulats aus.

6. Geschäftsliste der Synodalversammlung 1990

Die nachfolgende Traktandenliste wird ohne Wortmeldung genehmigt:

Traktanden:

1. Eröffnungsgesang
2. Eröffnungswort des Synodalpräsidenten
3. Grussadresse des Gemeindepräsidenten von Horgen, Herrn Walter Bosshard
4. Begrüssung der neuen Mitglieder
5. Ehrung der verstorbenen Synodalen
6. Musikvortrag*
Ermano Maggini: Abendlied an die Natur
Gedicht von Gottfried Keller
(Uraufführung)

7. Ehrung der Jubilare durch den Erziehungsdirektor
8. Musikvortrag*
 - Othmar Schoeck: Agnes
Gedicht von Eduard Mörike
 - Hans Lavater: Dichterfahrt
Gedicht Joseph von Eichendorff
9. Der Erziehungsdirektor hat das Wort
10. Berichte
 - 10.1 Geschäftsbericht 1989 der Direktion des Erziehungswesens
 - 10.2 Jahresbericht 1989 der Schulsynode
(Beilage zum Schulblatt 6/90)
 - 10.3 Protokoll der Verhandlungen der Prosynode 1990
(Druck im Schulblatt 6/90)
11. Anträge der Prosynode an die Synode
(Vergleiche Protokoll der Prosynode, Schulblatt 6/90)
12. Eröffnung der Preisaufgabe 1989/90

Pause

13. Gottfried Keller – vom relegierten Schüler zum Volkserzieher
Vortrag von Prof. Dr. Hans Wysling, Universität Zürich
14. Schlusswort des Synodalpräsidenten
15. Schlussgesang

Ausführende:

* Chor der Kantonsschule Wiedikon, Leitung: Stephan Meier

Ehrikon-Wildberg und Zürich, 18. April 1990

Schulsynode des Kantons
Zürich:
Reto Vannini, Präsident
Stephan Aebischer, Aktuar

7. Verschiedenes

Nachdem das Wort nicht gewünscht wird und auch keine Einwände gegen die Verhandlungsführung gemacht werden, kann der Synodalpräsident die Versammlung der Prosynode um 16.15 Uhr schliessen.

Zürich, 2. Mai 1990

Der Synodalaktuar
S. Aebischer